



EHC Arosa Sport AG

## Entscheid im Tarifverfahren Nr. 7.29059

- 
- 1) Betrifft:** Meisterschaftsspiel Swiss League  
HC La Chaux-de-Fonds (LS) - EHC Arosa Sport AG vom 22.09.2026
- 2) Fehlbarer Club:** EHC Arosa Sport AG (101344)
- 3) Fehlbarer Spieler:** **Mariethoz Maxime**, Spielerkarte-Nr.: 318378
- 4) Sachverhalt und Erwägungen:**
- 4.1  
Am 25. September 2026 hat das Sounding Board einen Antrag auf Durchführung eines Tarifverfahrens betreffend einer Verletzung von Regel 64 IIHF (Diving / Embellishment), angeblich begangen durch Mariethoz Maxime in einem Spiel vom 22. September 2026 an den Einzelrichter gestellt. Die 5-tägige Antragsfrist für ein Verfahren im Prozess I ist damit gewahrt.
- 4.2  
Das Sounding Board beantragt eine Busse und hält in seinem Antrag folgendes fest:
- «Der Spieler #29 des EHC Arosa Maxime Mariethoz verfolgt den Puckführenden Spieler des HC La Chaux-de-Fonds auf Höhe der Mittellinie und ist in der Lage diesem den Puck abzunehmen. Nach seinem Puckgewinn bremst er in einem engen Bogen, um das Spiel in die andere Richtung zu bewegen.*
- Der Puckverlierende Spieler des HC La Chaux-de-Fonds #13 Riley Damiani versucht dem Spieler #29 zu folgen, was nicht gelingt, weshalb er versucht mit seinem Schläger den Spieler #29 zu stören bzw. hakt diesen am Bein. Der Spieler #29 nimmt den Kontakt wahr, hebt ab und lässt sich ohne ersichtlichen Grund auf das Eis fallen.*
- In dieser Szene kommt es zu einer Strafe gegen den Spieler #13 wegen Hakens*
- Die Art und Weise, wie sich #29 Maxime Mariethoz in dieser Szene verhält, nach der Berührung abhebt und sich auf das Eis fallen lässt, ist nicht nur übertrieben und unnatürlich, sondern vielmehr ein offenkundiges Verhalten eine Strafe herauszuholen oder zu beschönigen.»*
- 4.3  
Aus den vorhandenen Videobildern ergibt sich, dass die Ausführungen des Sounding Boards zum Sachverhalt grundsätzlich zutreffen. Es wird daher vollumfänglich darauf verwiesen.
- 4.4  
Jeder Spieler, der «sich offenkundig fallen lässt» (eine Schwalbe begeht), einen Sturz oder eine Reaktion «beschönigt» oder eine «Verletzung vortäuscht», wird gemäss Regel 64.1. IIHF mit einer Kleinen Strafe bestraft. Eine «Schwalbe» ist die Aktion eines Spielers, der versucht, eine Strafe gegen einen Gegner zu provozieren, während «Beschönigen» bedeutet, dass ein gefoulter Spieler die Wirkung eines Vergehens «grösser» aussehen lässt, als es tatsächlich ist, obwohl ein Vergehen begangen wurde. Wenn es als angemessen erachtet wird, können von den zuständigen Behörden nach

ihrem Ermessen ergänzende disziplinarische Massnahmen verhängt werden (Regel 64.3. IIHF).

4.5

Selbst wenn man davon ausgeht, dass der Beschuldigte in dieser Situation gefoult wird, rechtfertigt dies keinesfalls sein Verhalten. Er nimmt den Kontakt zum Anlass um abzuspringen und sich übertrieben theatralisch fallen zu lassen.

4.6

Ein solches Verhalten erfüllt den Tatbestand des «Diving / Embellishments» gemäss Regel 64.1. IIHF, nämlich eine übermässige und unnatürliche Reaktion auf die Aktion eines Gegenspielers – unabhängig davon, ob diese Aktion korrekt oder regelwidrig war. Das ist unsportlich und im Eishockey in hohem Masse verpönt. Eine ergänzende disziplinarische Massnahme gemäss Regel 64.3. IIHF ist angebracht. Es ist deshalb antragsgemäss eine Busse gemäss Code 19 Bussentarif auszusprechen.

- 5) Entscheid:** Der fehlbare Spieler wird mit einer Busse von **CHF 280.00** bestraft
- 6) Kosten:** Verfahrenskosten: CHF 120.00
- 7) Zahlung:** Der Betrag von **CHF 400.00** wird Ihnen durch die SIHF separat in Rechnung gestellt.
- 8) Rechtsmittel:** Gegen diesen Entscheid kann innert 5 Tagen seit Erhalt per E-Mail an den Einzelrichter für Disziplinarsachen Leistungssport, [judge@sihf.ch](mailto:judge@sihf.ch), Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine entsprechende Begründung zu enthalten.

**Datum:** 28. September 2026

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport



Stefan Müller  
Einzelrichter Tarifverfahren + Security

[judge@sihf.ch](mailto:judge@sihf.ch)